

RS OGH 2006/8/31 6Ob54/05t, 6Ob208/05i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2006

Norm

ABGB §879 Cllo5

AuslBG §2

FBG §15

Rechtssatz

Für das Firmenbuchgericht besteht eine Prüfungspflicht, wenn nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags der dringende Verdacht besteht, dass die der Anmeldung zugrunde liegenden Rechtsakte wegen Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unwirksam sein könnten. Alleine aus der Weigerung, einen Feststellungsbescheid des Arbeitsmarktservice zu erwirken, lässt sich nicht der Schluss ziehen, der Gesellschaftsvertrag sei nur zur Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes geschlossen worden. Es bedarf zusätzlicher Feststellungen. Die in §2 Abs 4 AuslBG normierte Vermutung des Vorliegens einer Beschäftigung hat nämlich zur Voraussetzung, dass der Personengesellschafter Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden. Dazu bedarf es Feststellungen des Erstgerichtes.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 54/05t

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 54/05t

- 6 Ob 208/05i

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 208/05i

Auch; Beisatz: Gemäß § 164 HGB iVm § 4 Abs 1 EGG sind die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung des Komplementärs, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht hinausgeht, nicht widersprechen. Damit kommt einem Komplementär schon von Gesetzes wegen ein maßgebender Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu, worin ein wesentliches Abgrenzungskriterium zur unselbständigen bewilligungspflichtigen Tätigkeit erblickt wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121128

Dokumentnummer

JJR_20060831_OGH0002_0060OB00054_05T0000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at